Gemeinde Bohmte

Landkreis Osnabrück

28. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Feuerwehrhaus Herringhausen)

Begründung zum Vorentwurf

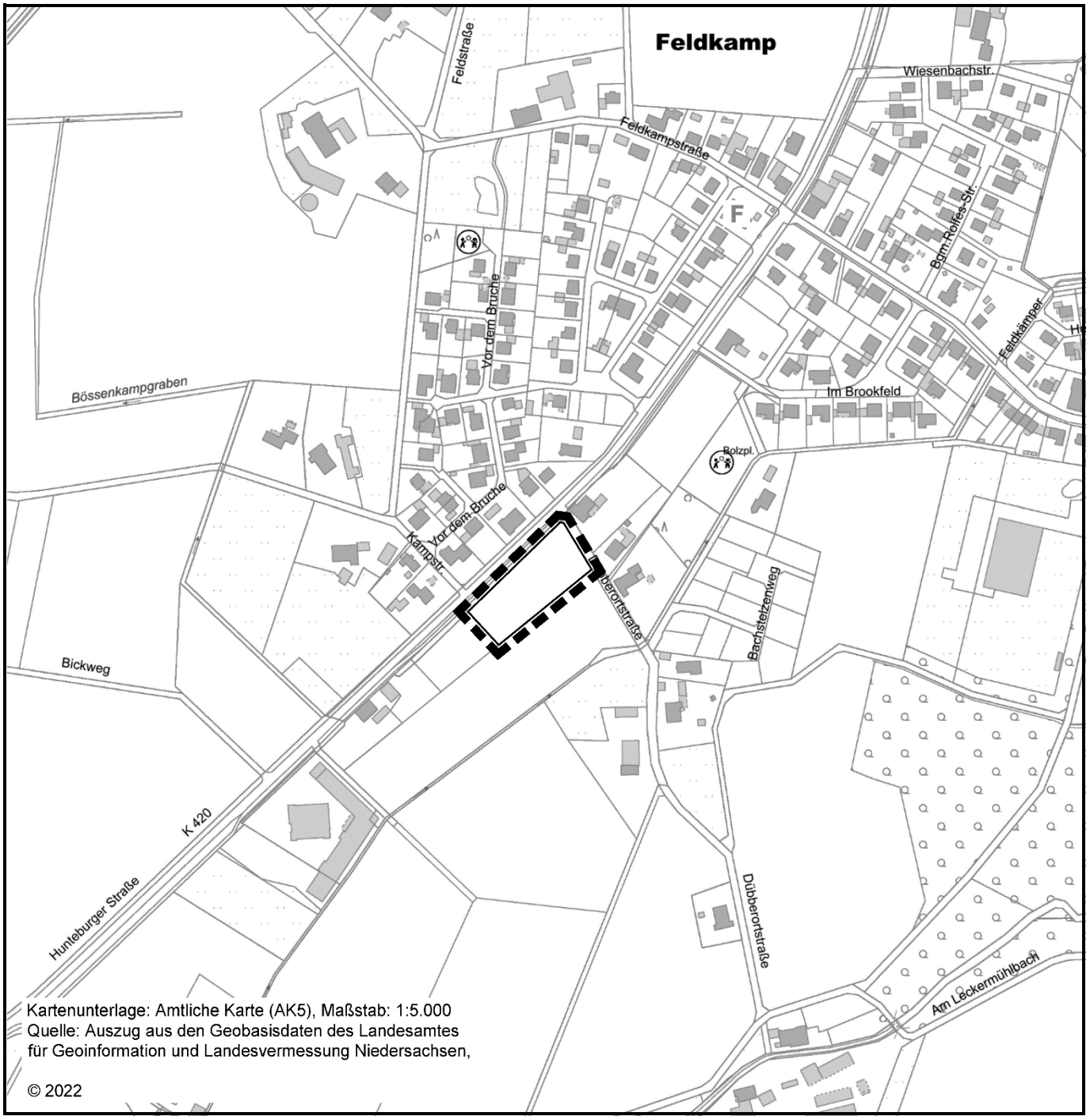

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Bohmte –
28. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Feuerwehrhaus Herringhausen)

Begründung zum Vorentwurf

Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück
Telefon (0541) 1819-0
Telefax (0541) 1819-111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org

Bg/Fr-21329011-07 / 15.09.2022

Inhalt:

I. Begründung zum Bauleitplan 4

1. Aufstellungsbeschluss/ räumlicher Geltungsbereich 4

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis 5

3. Planungskonzeption 6

3.1 Bauliche Entwicklung 6

3.2 Verkehr 6

3.3 Technische Infrastruktur 6

3.3 Immissionen 6

3.4 Bodenbelastung / Denkmäler 7

3.5 Ökologie / Landschaftsbild 7

3.6 Klimaschutz 7

3.7 Bodenschutz 8

3.8 Hochwasserschutz 8

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung / Planungsvorgaben 8

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm 9

4.2 Flächennutzungsplan 10

II. Umweltbericht 12

1. Einleitung 12

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens 12

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. 12

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umwelt- auswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden 19

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 19

2.1.1 Fläche / Boden 19

2.1.2 Gewässer / Grundwasser 20

2.1.3 Klima / Lufthygiene 20

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften 21

2.1.5 Orts-/ Landschaftsbild 21

2.1.6 Mensch / Gesundheit 22
2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter 22
2.1.8 Wechselwirkungen 22
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 23
2.2.1 Fläche / Boden 23
2.2.2 Gewässer / Grundwasser 23
2.2.3 Klima / Lufthygiene 23
2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften 24
2.2.5 Orts-/ Landschaftsbild 24
2.2.6 Mensch / Gesundheit 24
2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter 24
2.2.8 Wechselwirkungen 25
2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen 25
2.3.1 Vermeidungs-/ Verhinderungs-/ Verminderungsmaßnahmen 25
2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung/ Ausgleichsmaßnahmen 25

3. Zusätzliche Angaben / Verfahren 27

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 27
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 27
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 27

I. Begründung zum Bauleitplan

1. Aufstellungsbeschluss/ räumlicher Geltungsbereich

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Feuerwehr Herringhausen geschaffen werden.

Anlass der Planung ist der notwendige Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Feuerwehr Herringhausen. Der bisherige Standort an der „Feldkampstraße" erfüllt aufgrund der eingeschränkten Flächen und der darauf befindlichen baulichen Anlage räumlich und technisch nicht mehr die heutigen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben.

Die erforderlichen Durchfahrtshöhen und die Stellplatzgrößen für die Einsatzfahrzeuge, die Ausstattung des Altbaus, die Lagerung der persönlichen Schutzausrüstung und die fehlenden Stellplätze für die Einsatzkräfte sind Defizite an dem vorhandenen Standort.

Ein Aus-/Umbau bzw. ein entsprechender Neubau kann an dem Altstandort nicht realisiert werden. Gründe hierfür sind mangelnde Ausbaureserven und die Größe des Grundstücks. Zur Sicherstellung des Feuerwehrstandortes Herringhausen wird deshalb ein Neubau an anderer Stelle erforderlich.

Nach einer Standortuntersuchung fiel die Entscheidung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses auf den Standort „Hunteburger Straße / Dübberortstraße". Der Standort ist nach einsatztechnischer Betrachtung und der zur Verfügung stehenden Flächengröße der geeignete Standort.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat am 18.08.2021 den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Das Gebiet soll als „Gemeinbedarfsfläche" nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Feuerwehrhaus Herringhausen" nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Der bisherige Standort der Feuerwehr Herringhausen befindet sich etwa 300 m nordöstlich von dem durch die vorliegende Planung umfassten Standort. Die Ortsfeuerwehr Herringhausen ist in einem Gebäude aus dem Jahr 1968 errichtet und verfügt über drei – aktuell nicht normgerechte – Feuerwehreinstellplätze.

Aus dem Feuerwehrbedarfsplan geht hervor, dass die vorhandenen Sicherheitsdefizite an dem Feuerwehrhaus Herringhausen nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden können. Vor diesem Hintergrund wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, ob bei dem bestehenden Feuerwehrhaus die baulichen Anpassungen durch einen Um- oder Neubau möglich sind. Die Analyse hat ergeben, dass der Standort für einen Umbau / Neubau unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht zum Tragen kommt und dementsprechend ein neuer Standort gefunden werden muss, auf dem das Feuerwehrhaus neu errichtet werden kann.

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses soll auf einem Grundstück an der „Hunteburger Straße", Ecke „Dübberortstraße" entstehen. Im Rahmen der Standortsuche sind drei Standorte betrachtet worden. Alle Standorte befinden sich entlang der „Hunteburger Straße". Der durch die 28. Flächennutzungsplanänderung umfasste Standort stellt dabei aus feuerwehrtechnischer Sicht den sinnvollsten Standort dar, da er aufgrund seiner zentralen Lage zwischen den Ortsteilen Laar und Feldkamp eine schnelle Erreichbarkeit der umliegenden sozialen Infrastrukturen (Schule, Kindergarten), dem Kanal sowie der Bundesstraße gewährleistet.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,44 ha. Er wird im Norden durch die „Hunteburger Straße" und im Osten durch die „Dübberortstraße" begrenzt. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an den Änderungsbereich an. Die exakte Abgrenzung ist in der Planzeichnung dargestellt.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und schließen im Nordosten an die vorhandene Wohnbebauung an. Aufgrund der Lage an der Kreisstraße ist die Fläche gut an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Das Plangebiet befindet sich auf etwa 46,5 m über Normalhöhennull (ü. NHN).

3. Planungskonzeption

3.1 Bauliche Entwicklung

Die Gemeinde Bohmte verfolgt das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses nach aktuellen Anforderungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Planänderungsbereich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB als „Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr" dargestellt. Die Darstellung „Gemischte Bauflächen" (Planung) wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zurückgenommen.

3.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsbereiches wird über das bestehende öffentliche Verkehrsnetz („Hunteburger Straße" (K 420) und die „Dübberortstraße") getragen. Über die K 420 besteht nach Süden eine Verbindung zum Ortsteil Laar sowie dem Mittellandkanal und den im Ortsteil ansässigen Nutzungen. Nach Norden wird die Erreichbarkeit des Ortsteiles Feldkamp über die K 420 gewährleistet.

3.3 Technische Infrastruktur

Der Änderungsbereich kann über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen werden. Der Unterhaltungsverband empfiehlt das Plangebiet an die in der „Dübberortstraße" verlaufenden Trink- und Schmutzwasserleitungen anzuschließen, sofern die Leitungen je nach Positionierung des Feuerwehrgerätehauses nicht zu lang werden. In diesem Fall wäre ein Anschluss über die in der Kreisstraße verlaufenden Leitungen zu bevorzugen. Die Erschließung des Plangebietes wird auf Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert.

Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird ein Bodengutachten durchgeführt. Zur Beseitigung der auf der „Hunteburger Straße" anfallenden Niederschläge verläuft parallel zur Kreisstraße ein Straßenentwässerungsgraben. Dieser kann aufgrund seiner Dimensionierung jedoch nicht zur Entwässerung des Plangeltungsbereiches genutzt werden.

3.3 Immissionen

Auf Ebene des Bebauungsplanes wird eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung der von dem neuen Feuerwehrstandort ausgehenden Emissionen durchgeführt. Die Ergebnisse werden zur Offenlage ergänzt.

Laut der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen[1] zu einer anderen im Ortsteil gelegenen potenziellen Wohnbaufläche wird ein Immissionswert von 0,10 Geruchsstunden durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht überschritten. Es sind somit voraussichtlich keine erheblichen Geruchsimmissionen bzw. Einschränkungen für die Aufenthaltsräume und ständigen Arbeitsplätze der Feuerwehrleute anzunehmen. Von den angrenzenden Ackerflächen können jedoch regelmäßig unvermeidbare Emissionen (Geruch, Lärm, Staub) auf die nähere Umgebung ausgehen. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

3.4 Bodenbelastung / Denkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmälern vor. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

3.5 Ökologie / Landschaftsbild

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im weiteren Verfahren eine Begutachtung des Geltungsbereiches sowie dessen näheren Umfeld.

3.6 Klimaschutz

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich vor allem um landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne randlichen Aufwuchs von Gehölzen.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine dauerhafte Überformung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten der Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes vorbereitet. Die Ackerflächen werden dadurch voraussichtlich zum größten Teil dauerhaft versiegelt.

Durch die vorbereitete Bodeninanspruchnahme werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen sowie eine tendenzielle Reduzierung der Luftfeuchte und Kaltluftproduktion. Im Änderungsbereich sind jedoch keine Kaltluftschneisen vorhanden, sodass keine Auswirkungen auf die lokalklimatische Situation für die umliegenden Flächen zu erwarten sind.

[1] Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Geruchsimmissionsprognose OT Herringhausen, Anlage III A: Großräumige Darstellung der Zone, in welcher die bewertete Geruchsstundenhäufigkeit den innerhalb von Wohngebieten einzuhaltenden Immissionswert von 0,10 überschreitet, 23.05.2022

3.7 Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zu Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt.
Die Gemeinde Bohmte betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht.

Die Mobilisierung von Flächen im Innenbereich bzw. deren erhöhte Ausnutzung dient primär der Bedarfsdeckung von Wohnbauflächen. Eine gut geeignete Fläche für die Neuansiedlung der Feuerwehr ist im inneren Siedlungsbereich jedoch nicht verfügbar.

3.8 Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie durch Starkregen zu prüfen.
Die Hochwasser – Gefahrenkarte des Landkreises Osnabrück stellt für den Ortsteil Feldkamp bzw. den Änderungsbereich keine Überflutungsflächen (HQ 100) der Hauptgewässer dar. Südöstlich des Plangeltungsbereiches befindet sich der „Feldkampgraben". Bedingt durch die Neigung des Geländes in Richtung des Grabens sind innerhalb des Änderungsbereiches jedoch tendenziell keine Hochwasserereignisse zu erwarten.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung / Planungsvorgaben

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei Bauleitplanverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Für die Gemeinde Bohmte ist insbesondere das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück von Bedeutung. Insgesamt entspricht die Flächennutzungsplanänderung den übergeordneten Zielen für den Standort.

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück aus dem Jahr 2004 ist der Gemeinde Bohmte die zentralörtliche Funktion eines „Grundzentrums“ zugewiesen. Für das engere Plangebiet trifft das RROP keine Festlegungen.

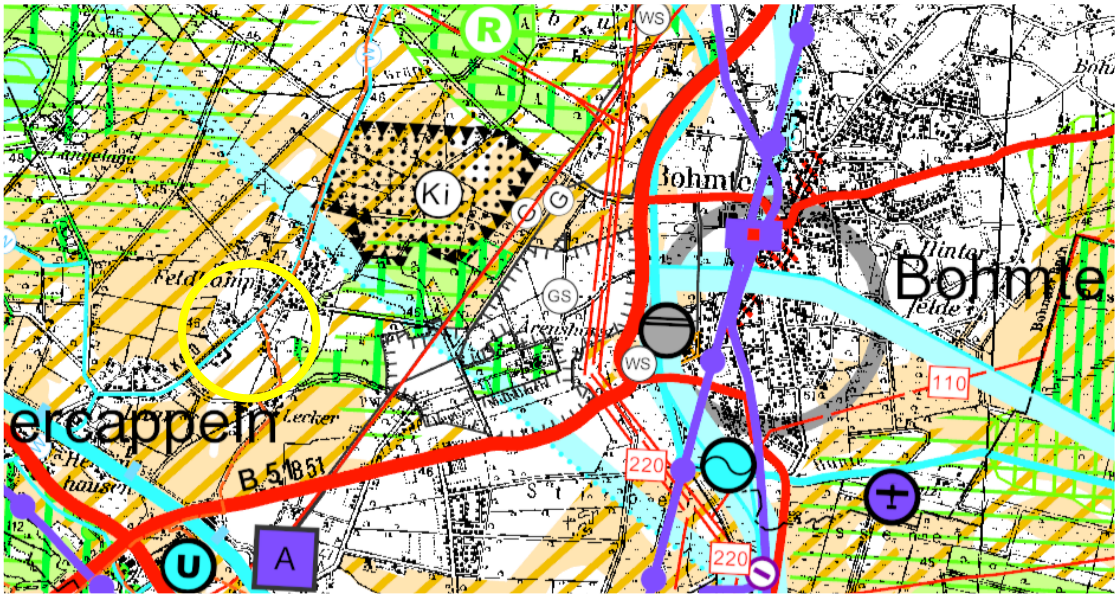

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung an. Nördlich des Plangeltungsbereiches wird im Bereich der „Hunteburger Straße“ eine Fernwasserleitung dargestellt. Östlich des Änderungsbereiches verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg.

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Der Bauleitplan soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorbereiten und in den Grundzügen darstellen.

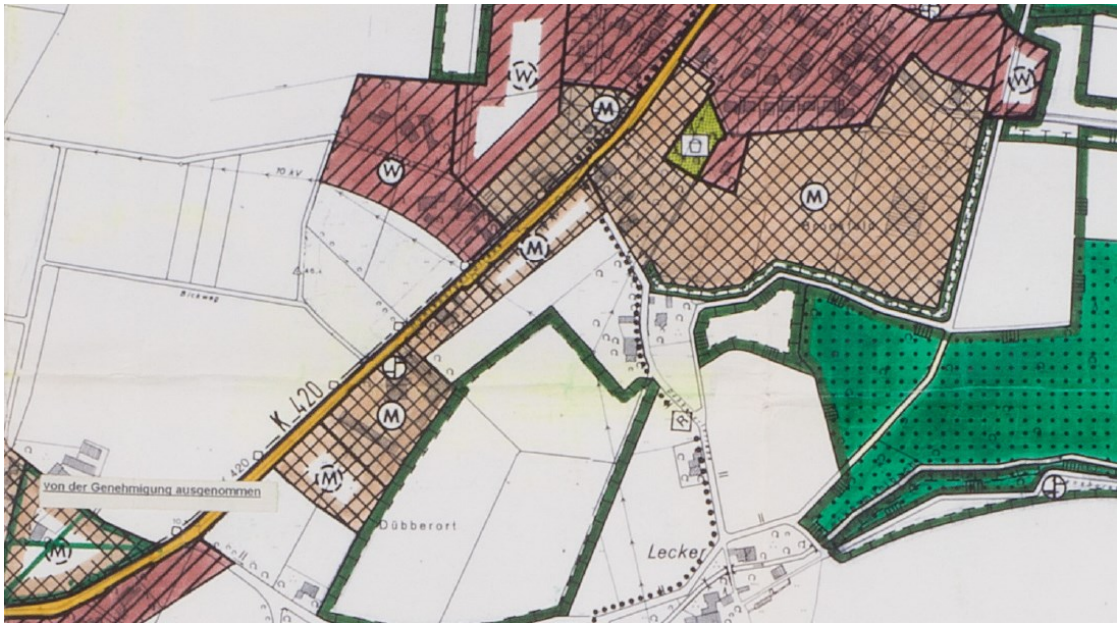

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte

Der Flächennutzungsplan stellt den Plangeltungsbereich als geplante „Gemischte Baufläche" dar, welche im Nordosten und Südwesten an bestehende „Gemischte Bauflächen" anschließt. Nördlich angrenzend verläuft die als Hauptverkehrsstraße dargestellte „Hunteburger Straße" (K 420) und trennt den Plangeltungsbereich von den gegenüberliegenden „Wohnbauflächen" und „Gemischten Bauflächen". Im direkten Umfeld grenzen „Flächen für die Landwirtschaft" an den Plangeltungsbereich an.

Östlich angrenzend verläuft ein Hauptradwanderweg. Südöstlich des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, das teilweise „Flächen für Wald" umfasst. Südwestlich des Plangeltungsbereiches befindet sich eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft".

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Südliches Brookfeld" ist der Flächennutzungsplan berichtigt worden. Die Berichtigung stellt im Bereich der südöstlich gelegenen „Gemischten Bauflächen" „Wohnbauflächen (Planung)" dar.

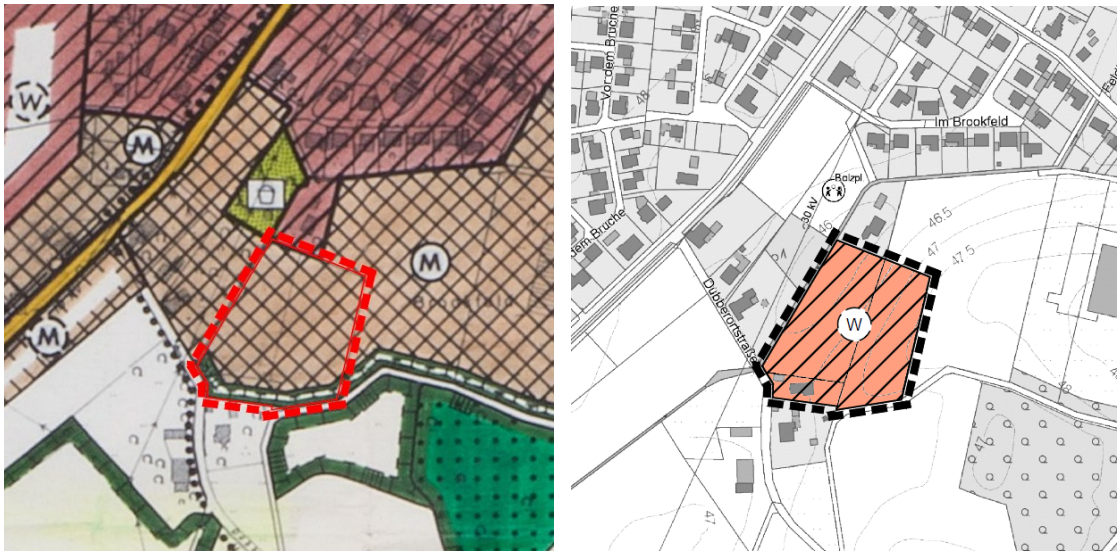

Abbildung 3: Flächennutzungsplan Anpassung im Wege der Berichtigung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Südliches Brookfeld“

Mit den beabsichtigten Festsetzungen entspricht der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan nicht den planungsrechtlichen Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern. Die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ spiegelt zudem die Systematik des Flächennutzungsplanes wider, denn auch der bisherige Feuerwehrstandort wird als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der 28. Flächennutzungsplanänderung ist die rechtliche Vorbereitung der Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses zwischen den Ortsteilen Laar und Feldkamp in der Ortschaft Herringhausen in der Gemeinde Bohmte.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in die Natur und Landschaft wird gemäß § 14 Abs. 4 BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Innerhalb der umweltbezogenen Festsetzungen sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Fläche/Boden	
Bundesboden-schutzgesetz inkl. Bundesboden-schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenver-änderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässer-verunreinigungen. - Förderung der Bodensanierung - Prüfwerte zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungs-verträglichkeiten
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
Bundesnatur-schutzgesetz	Böden so erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Pflanzendecken sichern bzw. standortgerechte Vegetationsentwicklung ermöglichen. Vermeidung von Bodenerosionen.
Landes-Raumordnungs-programm Niedersachsen	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter

• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten. Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses vermeiden.
Niedersächsisches Wassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Bundesnatur-schutzgesetz	Natürliche und naturnahe Gewässer, Rückhalteflächen und Uferzonen erhalten, entwickeln oder wiederherstellen. Änderungen des Grundwasserspiegels vermeiden. Ausbau von Gewässern so naturnah wie möglich gestalten.
Landes-Raumordnungs-programm Niedersachsen	Sicherung der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Bewirtschaftung des Grundwassers ohne nachhaltige Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der daraus gespeisten oberirdischen Gewässer
Bundesraum-ordnungsplan Hochwasserschutz	Verringerung der von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren.

• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität. Vermeidung von Emissionen. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Bundesnatur-schutzgesetz	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Wald und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen.
• Orts-/Land-schaftsbild	
Bundesnatur-schutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild
Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	Ordnung der Benutzung der freien Landschaft

• Arten/Lebens-gemeinschaften	
Bundesnatur-schutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß in Anspruch nehmen (Umwidmungssperrklausel)
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
Landes-Raumordnungs-programm Niedersachsen	- Erhaltung für die Tier- und Pflanzenwelt wertvoller Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensgemeinschaften - Nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften - Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen durch Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes
Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	Erhalt, Mehrung und nachhaltige Sicherung des Waldes wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. Vermeidung von Emissionen.
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA-Lärm 1998	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll (Orientierungswerte für städtebauliche Planung).
Geruchsimmissions-richtlinie / VDI Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur-schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Landes-Raumordnungs-programm Nds.	Sicherung und Weiterentwicklung der Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur- und Landschaft in allen Teilräumen

• Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur-schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 enthält für das engere Plangebiet keine konkreten Darstellungen hinsichtlich Natur und Landschaft. Entlang der Kreisstraße 420 („Hunteburger Straße“) und der Dübberortstraße verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg mit Radwegfunktion. Dieser wird von der vorliegenden Planung nicht berührt und bleibt in seiner Funktion erhalten. Weitere Darstellungen hinsichtlich Natur und Landschaft sind für das Plangebiet nicht vorhanden.

Auf Grundlage des Niedersächsischen Naturschutzgesetztes wurde 1994 der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück als gutachterlicher, rechtlich nicht verbindlicher Fachplan aufgestellt. Spezielle Schutz- und Entwicklungsvorstellungen sind in der zeichnerischen Darstellung für das Plangebiet nicht formuliert.

Es gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich unter anderem aus dem Bundenaturschutzgesetz ergeben und der vorherigen Tabelle zu entnehmen sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umwelt-auswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2.1.1 Fläche / Boden

Der Änderungsbereich stellt sich als unbebaute und überwiegend als Ackerland genutzte Fläche dar.

Nach der Bodenkarte des Landes Niedersachsen (BK50) liegt der Planungsraum im nordwestlichen Bereich in der Bodenlandschaft „Lehmgebiete“ und im südöstlichen Bereich in der Bodenlandschaft „Talsandniederungen“. Beide Bodenlandschaften des Planungsgebietes gehören zu der Bodengroßlandschaft „Talsandniederungen“ und der Bodenregion „Geest“. Im Nordwesten überwiegt der Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol“ während im Südosten der „Mittlere Kolluvisol unterlagert von Gley“ überwiegt. Die Bodenfruchtbarkeit wird mit „gering“ und die bodenkundliche Feuchtestufe als „stark frisch (für Acker und Grünland geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht)“ angegeben.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt.

Die am 19.01.2022 vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBO) durchgeführte Luftbildauswertung auf Kampfmittel aus Kriegszeiten ergab ebenfalls keinen Handlungsbedarf.

Auf Ebene des Bebauungsplanes wird ein Bodengutachten erstellt. Die Ergebnisse werden zur Offenlage ergänzt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Eine Nichtdurchführung der Planung würde den Fortbestand der derzeitigen Flächennutzungsplandarstellung bedeuten („Gemischte Bauflächen") und zu keiner zusätzlichen als der dort im Plan vorbereiteten Flächeninanspruchnahme führen.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Der Änderungsbereich ist dem hydrologischen Raum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteingebiet" sowie dem Teilraum „Niederungen im nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet" zugeordnet. Offene Wasserflächen innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Nahbereich liegen ebenso wenig wie gesetzliche Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete vor. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird im NIBIS im Bereich zwischen > 40 m und 45 m über Normalhöhennull angegeben. Die Grundwasserstufe wird in der Bodenkarte entsprechend der Geländehöhen von ca. 46 m mit GWS5 als „sehr tief" bezeichnet.

Etwa 70 m südöstlich des Änderungsbereiches fließt der „Feldkampgraben" mit Fließrichtung Nordosten. Zudem verläuft ca. 150 m südwestlich der Plangebietsgrenze der „Bössenkampgraben".

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die oben beschriebene Situation nicht verändern

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück ist das Klima als atlantisch beeinflusstes Übergangsklima zu bezeichnen. Kennzeichnend sind geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter, hohe Niederschläge, starke Bewölkung sowie eine hohe Luftfeuchtigkeit. Westliche Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Durch die ausgedehnten Ackerflächen im Süden sowie die bewaldeten Flächen im Osten wird der Änderungsbereich von potenziellen Kaltluftentstehungsbereichen beeinflusst. Der im Norden angrenzende bestehenden Siedlungsbereich und die unmittelbar im Süden gelegenen Ackerflächen lassen auf eine ausgeglichene lokalklimatische Situation schließen. Lufthygienische Belastungen erheblichen Umfangs sind nicht bekannt.

Das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) zeigt für das Plangebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 9 °C und einen mittleren Jahresniederschlag von 756 mm. Die klimatische Wasserbilanz wird mit ca. 203 mm angegeben. Sie stellt die Differenz zwischen Niederschlag und potenzieller Verdunstung dar und ist ein Indikator für einen humiden Standort.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige klimatische Situation beibehalten, die langfristig dem Klimawandel und globalen Erwärmungen unterläge. Geruchsimmissionen, die durch die Bewirtschaftung der benachbarten Flächen entstehen, bleiben unverändert.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Das Gebiet ist der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung" zuzuordnen. Etwa 750 m östlich des Planungsgebietes befindet sich zudem laut dem vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz bereitgestellten niedersächsischen Umweltportals NUMIS ein „wertvoller Bereich für Brutvögel" (3615.2/1). Dieser Bereich hat einen offenen Bewertungsstatus, was auf nicht ausreichende Bestandszahlen für die Bewertung hinweist.

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich der „Artenreiche Hainsimsen-Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald" zu benennen.

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit wird auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden zur Offenlage ergänzt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Im Planänderungsbereich ist im Falle einer Nichtdurchführung der Planung von den jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen.

2.1.5 Orts-/ Landschaftsbild

Die K 420 („Hunteburger Straße") im Nordwesten und die „Dübberortstraße" im Nordosten grenzen das Planungsgebiet von den vorhandenen Siedlungsstrukturen im Norden ab, welche den Ortsteil Feldkamp der Gemeinde Bohmte darstellen. Südlich des Plangeltungsbereiches wird das Landschaftsbild durch kleine bis mittelgroße Ackerflure und Weideflächen, vereinzelte bewaldete Flächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude geprägt. Größere Waldflächen sind im etwa 260 m östlich des Planungsgebietes gelegenen LSG Arenshorst (LSG OS 0045) vorzufinden.
Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen jedoch keine besondere Wertigkeit in Bezug auf das Schutzgut Landschaft auf.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Im Falle der Nichtdurchführung der Planung, bleibt der optische Zustand der derzeitigen Ortsbildausprägung voraussichtlich erhalten.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Das Planungsgebiet wird über die „Dübberortstraße“ erschlossen und grenzt westlich unmittelbar an die K 420 („Hunteburger Straße“). Die Kreisstraße stellt eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dar, welche das Plangebiet durch verkehrliche Immissionen belastet.

Der entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufende, im RROP des Landkreises Osnabrück als Wanderweg dargestellte, Fuß- und Radweg stellt eine Verbindung zu den umliegenden Naherholungsräumen her.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Bei einem Planungsverzicht würden keine weiteren Emissionen verursacht werden. Die beschriebene Situation bliebe für das Plangebiet sowie die nahe Umgebung unverändert.

2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind weder Bau- noch Bodendenkmäler noch Naturdenkmäler vorhanden. Auch Sachgüter mit besonderem wirtschaftlichem Wert oder umweltrelevante Sachgüter existieren nicht.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Bei einer unveränderten Gebietsnutzung bliebe es voraussichtlich bei der beschriebenen Situation.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die bisherige Flächennutzung beeinflusst die unterschiedlichen Umweltaspekte unter anderem durch ihre Nutzungsintensität. Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich zudem grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang

Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 S. 7 a, c und d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt auch der Menschen sowie seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur und sonstigen Sachgüter sowie die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 b, e-i BauGB und nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB zu untersuchen.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Darstellung von „Flächen für den Gemeinbedarf" wird eine Versiegelung der Flächen vorbereitet. In den versiegelten Bereichen geht das gewachsene Bodenprofil verloren. Ein grundsätzlicher Verlust des Oberbodens wird voraussichtlich jedoch nicht eintreten, da ein Verbringen von Aushubmassen i.d.R. auf den Baugrundstücken selbst möglich ist. Die örtliche Horizontfolge wird dadurch allerdings gestört und führt zu gewissen lokalen Beeinträchtigungen. Durch die Erhöhung des Auflagehorizonts werden die Bodenfunktionen nachhaltig gestört.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Die vorbereitete Flächeninanspruchnahme kann bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers beeinflussen. Bei Durchführung der Planung ist von einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer örtlich begrenzten Reduzierung der Grundwasseranreicherung auszugehen.

Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird auf Ebene des Bebauungsplanes ein Bodengutachten mit Versickerungsnachweis durchgeführt. Zur Beseitigung der auf der „Hunteburger Straße" anfallenden Niederschläge verläuft parallel zur Kreisstraße ein Straßenentwässerungsgraben. Dieser kann aufgrund seiner Dimensionierung jedoch nicht zur Entwässerung des Plangeltungsbereiches genutzt werden.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die Darstellung von „Flächen für den Gemeinbedarf" können evtl. kleinräumige Klimabeeinflussungen geringen Umfangs entstehen. Mit der Erhöhung der Rauigkeit des Geländereliefs (bauliche Anlagen) ist eine Reduzierung der bodennahen Windgeschwindigkeit zu erwarten. Durch die Versiegelung der Oberflächen ist eine Reduzierung der Frischluftproduktion zu prognostizieren. Gleichzeitig wird von stärkeren Temperaturschwankungen und einer tendenziell geringeren Luftfeuchtigkeit auszugehen sein. Die klimatische Situation der benachbarten Ortslage erfährt aufgrund des relativ geringen Maßnahmenumfangs jedoch keine nennenswerte Veränderung.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Der Artenbesatz in dem Änderungsbereich wird durch die beabsichtigte Bebauung nur in geringem Maße tangiert. Durch eine Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen kann es in gewisser Weise zu einer Verschiebung der Artenzusammensetzung einer Verdrängung einzelner Individuen kommen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten werden aufgrund der bisherigen Nutzungen allerdings nicht erwartet.

2.2.5 Orts-/ Landschaftsbild

Relevante Auswirkungen auf das Ortsbild sind durch die geplante Nutzung und geringe bauliche Inanspruchnahme nicht zu erwarten. Die neuen Nutzungen werden vermutlich keine herausragende Wirkung aufweisen.

Die Maßstäblichkeit der Bebauung soll sich grundsätzlich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen, sodass keine grundsätzlichen negativen Auswirkungen, durch die noch nicht vorhandene Nutzung, zu erwarten sind.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Dauerhafte Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit im Umfeld vorhandener Nutzungen sind nicht zu erwarten. Mit der Nutzung der Flächen als Feuerwehrstandort kann es zu temporären Belastungen kommen. Dabei sind vor allem Lärmimmissionen zu erwarten. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird hierzu eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Geruchsimmissionen der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe überschreiten im Planungsgebiet laut der Landwirtschaftskammer Niedersachsen[2] nicht den Immissionswert von 0,10 Geruchsstunden.

2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturgüter ökologisch bedeutende Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden, wodurch mit keinen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu rechnen ist.

[2] Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Geruchsimmissionsprognose OT Herringhausen, Anlage III A: Großräumige Darstellung der Zone, in welcher die bewertete Geruchsstundenhäufigkeit den innerhalb von Wohngebieten einzuhaltenden Immissionswert von 0,10 überschreitet, 23.05.2022

2.2.8 Wechselwirkungen

Durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung entfallen die aus dieser Nutzungsform resultierenden Einflüsse. Gleichzeitig entstehen neue Einflüsse insbesondere durch die Versiegelung auf Klima, Boden und Grundwasser. Besondere Beeinträchtigungen sind durch diese veränderten Wechselwirkungen allerdings nicht zu erwarten.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs-/ Verhinderungs-/ Verminderungsmaßnahmen

Aufgrund bestehenden Bedarfes eines neuen Feuerwehrgerätehauses, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Durch die für die Maßnahme erforderliche Bodeninanspruchnahme wird ein Eingriff bewirkt, der allenfalls in kleinen Teilen im Gebiet selbst ausgeglichen werden kann.

Für eine vollständige Kompensation müssen somit externe Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der von der Art der Maßnahme abhängige Umfang wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung/ Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs durchgeführt, die eine Orientierung über den voraussichtlichen Gesamtbedarf an Kompensationsflächen liefert. Da die Flächennutzungsplandarstellung keinen planungsrechtlich abgesicherten Eingriff ermöglicht, wird der überschlägigen Ermittlung des Kompensationsbedarf die tatsächliche Bestandssituation zugrunde gelegt.
Als wesentlicher Eingriff durch die Umsetzung der Planung ist die Überbauung der landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen zu nennen. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 bei „Flächen für den Gemeinbedarf“ ist mit einer Neuversiegelung auf ca. 80 % der Fläche zu rechnen. Die überschlägige Bilanzierung betrachtet den gesamten Änderungsbereich. Für die Planung wird vereinfacht von einer Flächenaufteilung von 80 % Versiegelung (Gebäude, Bewegungsflächen) zu 20 % Freiflächen ausgegangen.

Biotoptyp	Flächengröße		Wertfaktor	Werteinheiten	
Bestand					
Ackerfläche	4.400	m²	1,0	4.400	WE
Gesamtfläche	**4.400**	**m²**			
Planung					
Flächen für den Gemeinbedarf	(4.400)	m²			
davon versiegelt (80 %)	3.520		0,0	0	WE
davon unversiegelt (20 %)	880		1,0	880	WE
Gesamtfläche	**4.400**	**m²**			
			Kompensationswert	**-3.520**	**WE**

In Summe ist somit ein Kompensationsbedarf von ca. 3.000 WE – 4.000 WE zu erwarten. Eine im Änderungsbereich mögliche Aufwertung durch die Anlegung von Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kann den externen Kompensationsbedarf noch reduzieren. Der konkrete Kompensationsbedarf ist allerdings maßgeblich von den Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes abhängig.

3. Zusätzliche Angaben / Verfahren

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgten mehrere Ortsbegehungen.

Auf Ebene des Bebauungsplanes werden eine schalltechnische Untersuchung, ein Bodengutachten sowie eine Artenschutzprüfung (Stufe 1) durchgeführt. Die Ergebnisse werden zur Offenlage ergänzt.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Derzeit sind mit Ausnahme der Beeinträchtigung des Plangebietes als Lebensraum für Tierarten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Feuerwehrbedarfsplans der Gemeinde Bohmte sind bauliche Mängel an dem bestehenden Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Herringhausen herausgearbeitet worden. Die Mängel sind durch einen Neu- oder Umbau zu beheben. Aufgrund des Platzbedarfes und der Lage im Ortskern hat sich die Gemeinde für eine Verlagerung des Feuerwehrstandortes und somit für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses entschieden. Gegenstand der vorliegenden Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Gebäudes zu schaffen. Um eine Einbindung des Feuerwehrgerätehauses zur freien Landschaft zu erreichen, ist der Plangeltungsbereich randlich einzugrünen.

Da durch die vorliegende Planung landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen werden, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung durchzuführen. Die zu erwartenden Eingriffe können innerhalb des Änderungsbereiches nur unzureichend ausgeglichen werden. Die Umweltauswirkungen beschränken sich vor allem auf eventuell mögliche kleinräumige Verdrängungen von Individuen.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich nachteilige Umweltauswirkungen vorbereitet, die jedoch in der nachfolgenden Planungsebene vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Aufgestellt:
Osnabrück, 15.09.2022
Bg/Fr-21329011-07

Planungsbüro Hahm GmbH